

Heinz Messmer

Wissen wie es gemacht wird

Funktion und Pragmatik im
Wissensgebrauch Sozialer Arbeit



Verlag Barbara Budrich

Heinz Messmer

Wissen wie es gemacht wird

Heinz Messmer

Wissen wie es gemacht wird

Funktion und Pragmatik im
Wissensgebrauch Sozialer Arbeit

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2734-6 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1904-4 (PDF)

DOI 10.3224/84742734

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: lehfeldtmalerei.de

Typographisches Lektorat: Anja Borkam, Jena – kontakt@lektorat-borkam.de

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	8
Vorwort	9
1 Das Wissen vom Wissen	11
1.1 Wissen als fragwürdige Identität	11
1.2 Wissenssoziologie	15
1.3 Wissen in der Sozialen Arbeit	19
1.4 Professionswissen auf dem Prüfstand	25
1.5 Wissen als konstruierte Aktivität	30
2 Wissensgebrauch im Hilfeplangespräch – Materiale und methodische Grundlagen der Untersuchung	35
2.1 Hilfeplanung	35
2.2 Die Methode der ethnomethodologischen Konversationsanalyse	40
2.3 Institutionelle Kommunikation	43
3 Interaktion als epistemische Praxis (epistemics)	53
3.1 Grundlegungen epistemischer Praxis	57
3.2 Kategorien epistemischer Praxis	60
3.3 Symmetrie und Komplementarität epistemischer Praxis	65
3.4 Epistemische Autorität	67
4 Wissensordnungen – Das HPG ‚Janet‘	73
4.1 Der Prä-Beginn – Konturen epistemischen Handelns im Nebenher	78
4.2 Der Fachbericht – Grundlegungen institutioneller Gewissheiten	88
4.2.1 Form- und Ordnungsmerkmale im Bericht	89
4.2.2 Relevantsetzung und Kategorisierung in der Fallkonstitution	97

4.3	Die Fallerörterung – Kalibrierung	103
	standpunktbezogener Perspektiven	
4.3.1	Stellungnahmen zum Bericht	105
4.3.2	Strittiges Wissen	110
4.3.3	Umkontextierungen	112
4.3.4	Die Erörterung weiterer Themen	116
4.4	Die Zielvereinbarung – Strukturen der Überprüfung	
	und Sicherstellung klientelen Commitments	126
4.5	Das HPG als Ort der Etablierung, Validierung	
	und Internalisierung institutioneller Gewissheiten	131
4.6	Die Wissensdomänen der Professionellen	137
4.6.1	Chronologisches Wissen	138
4.6.2	Problemwissen	142
4.6.3	Interaktionswissen	145
4.6.4	Schematismen der Sinnproduktion – eine Heuristik	148
4.7	Status und Entitlement in der Gesprächsführung	152
4.7.1	Das Recht auf Moderation	153
4.7.2	Das Recht auf Deutung	167
4.8	Die Wissensdomänen der Klientel	173
4.8.1	Kindliche Wissensdomänen	174
4.8.2	Elterliche Wissensdomänen	178
4.8.3	Wissen auf Abruf	180
4.9	Vier Lesarten zum HPG ‚Janet‘	182
5	Wissen im Widerstreit	189
5.1	Die Konstruktion widerständiger Identitäten	192
5.2	Klienteles Wissen in der Defensive	199
5.3	Techniken der Etablierung strittiger Gewissheiten	202
5.4	Wissenskalküle im Konflikt	214
5.5	Variation und Beständigkeit in der Fallarbeit	225
6	Zur epistemischen Evidenz der Deklientifizierung	229
6.1	Generative Muster	230
6.2	Performative Muster	237
6.3	Klienteles Wissen, Wollen und Können	242
6.4	Von der ‚Person‘ zum ‚Fall‘ und zurück	250

7	Explizierte Reflexivität – Modalitäten situierter Unsicherheitsabsorption	253
7.1	Nichtwissen	257
7.2	Glauben	270
7.3	Gewissheit	281
7.4	Explizierte Reflexivität für alle praktischen Zwecke	290
8	Funktion und Pragmatik epistemischer Praxis	293
8.1	Schlüsselfunktionen professionellen Wissens	294
8.2	Die Infrastruktur institutioneller Sinnproduktion	303
8.3	Das Management von Zweifeln	308
8.4	Lebendiges Wissen im Spiegel von Praxis und Theorie	315
	Appendix: Sprechersiglen und Transkriptionskonventionen	327
	Literaturverzeichnis	329

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abb. 1	Geltungsansprüche von Wissen	14
Abb. 2	Gradienten epistemischer Interaktion	63
Abb. 3	Symmetrie und Komplementarität in der wissensbezogenen Kommunikation	65
Abb. 4	Sinnschematismen der Fallproduktion	300

Tabellen

Tab. 1	Kontext als implizite Wissensressource	55
Tab. 2	Wissensdomänen	58
Tab. 3	Schematismen der institutionellen Sinnproduktion	148
Tab. 4	Modalitäten explizierter Reflexivität	257

Vorwort

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit der Frage, wie professionelles Wissen mit den Aufgaben der institutionellen Fallarbeit korrespondiert, welchen praktischen Herausforderungen es genügen muss, um die Kontexte und Zwecke der institutionellen Fallbearbeitung ‚wirklich‘ werden zu lassen, wie dieses Wissen in der direkten Begegnung zwischen Professionellen und Betroffenen prozessiert und welche Einsichten für das Professionsverständnis Sozialer Arbeit daraus erwachsen. Untersuchungsleitend ist die These einer unauflöslichen Bedingtheit von Wissen und Aktivität: Das handlungspraktische Wissen von Professionellen ist demnach immer *lebendiges*, d.h. von-Moment-zu-Moment *gestaltetes und gestaltendes Wissen*, das ausgehend von institutionell geprägten Erwartungsstrukturen die für seine jeweiligen Zwecke relevanten und sinnstiftenden Wirklichkeiten generiert.

Inhaltlich stützt sich dieses Buch auf die konversationsanalytische Auswertung eines umfangreichen Korpus an Hilfeplangesprächen, in denen die Insignien des institutionellen Wissensgebrauchs – interaktiv komprimiert und *expressis verbis* verdichtet – sich in ihrer ganzen Vielfalt und schillernden Komplexität besonders eindrücklich nachzeichnen lassen. In der Tat ist das Hilfeplangespräch ein besonderer Ort, sofern sich darin die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten in allen nur denkbaren Schattierungen kreuzen, an dem sich Verständnis und Empathie, aber auch Unverständnis und Zweifel artikulieren, an dem Allianzen gebildet und Konflikte eskalieren (die zuweilen auch ausgesöhnt werden), an dem Wahrheiten und Geltungsansprüche in Stellung gebracht, Wissensdomänen expliziert, akzeptiert oder verworfen, Begründungen interpretiert und bewertet – kurz: Kontingenzen in Ordnung überführt werden, bis sich aus der nahezu unerschöpflichen Vielfalt von Einzelausdrücken eine fundierte, kollektiv-verbindliche und praktikable Sicht auf die Fallwirklichkeit herausfiltern lässt. Die Soziale Arbeit bezeichnet dergleichen Vorgänge für gewöhnlich als ‚Fall‘, fortgeschrittene Semester als *establishing caseness*.

Es handelt sich mithin um eine Studie, die sich zutiefst den *empirischen Realitäten* Sozialer Arbeit verpflichtet fühlt und danach strebt, ihre Einsichten ausschließlich an den situierten Praxen institutioneller Aktivitäten zu validieren. Ihr Anspruch ist, sozialarbeiterische Wissensdomänen und die damit einhergehenden Aktivitäten so zu beschreiben, wie sie sind, und nicht, wie wir sie uns wünschen. In diesem Sinne versteht sich die vorliegende Studie auch als ein Beitrag für die Theoriebildungsprozesse in diesem Feld, in dem Maße nämlich, wie sich herausstellt, dass die aufgezeigten Realitäten den dort eingespielten Routinen des Denkens und Rasonierens oft nicht entsprechen, ja diesen zum Teil diametral entgegengesetzt sind.

Dieses Buch ist zunächst mit Blick auf Lehrende, Forschende und Studierende Sozialer Arbeit geschrieben, sofern es Einsichten in die Grundlegungen einer Praxis generiert, deren Selbstverständlichkeiten sich den vorherrschenden Diskursen in diesem Feld weitgehend entziehen. Sein Ausgangspunkt und methodisches Vorgehen sind jedoch maßgeblich von den Blickrichtungen und den Einsichten anderer Wissenschaftsdisziplinen geprägt – allen voran der phänomenologisch inspirierten (Wissens-)Soziologie sowie neueren Entwicklungen aus der ethnomethodologischen Konversationsanalyse zum Wissensgebrauch in der Interaktion (*epistemics*). Mithin sind die vorliegenden Ergebnisse auch für Interessierte aus anderen Disziplinen relevant, indem – *inter alia* – aufgezeigt wird, dass (und wie) der Wissensgebrauch nicht nur standpunktbezogen variiert, sondern sich unausweichlich mit denjenigen Aktivitäten verknüpft, für deren Etablierung er eigens hervorgebracht wird.

Wie alles soziale Handeln vollzieht sich auch die epistemische Praxis der Sozialen Arbeit niemals im luftleeren Raum, sondern ist eingebettet in Kontexte und vorgängige Aktivitäten, auf die sie einerseits reagiert sowie von nachgängigen Reaktionen, die sie selbst provoziert. Nicht zuletzt deshalb liegt ein besonderes Augenmerk dieser Studie auf der Beschreibung und Rekonstruktion von *Prozessen* epistemischer Praxis, die in der vorliegenden Form die methodologischen Gepflogenheiten der Konversationsanalyse zum Teil weit übersteigen. Jedoch wären zentrale Einsichten in die Strukturen epistemischer Praxis ohne Berücksichtigung der ihr zugrundeliegenden Prozesse nicht möglich gewesen.

Basel, im März 2023

Es ist ganz sicher,
dass Automobile nicht aus der Erde wachsen.
Ludwig Wittgenstein

1 Das Wissen vom Wissen

In diesem Kapitel werden zunächst ausgewählte Überlegungen und Untersuchungen zum Begriff des Wissens erörtert, mit denen gewissermaßen die Hinterbühne der Analysen zu diesem Buch abgesteckt wird. Ein erster Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, wovon wir überhaupt sprechen, wenn wir ‚Wissen‘ thematisieren: Was ist Wissen, was ist damit bezeichnet, was ist gemeint? Ein zweiter Abschnitt Teil beleuchtet das Wissen als Gegenstand wissenssoziologischer Analysen und macht auf die Standpunktbezogenheit allen Wissens aufmerksam. Zwei weitere Abschnitte thematisieren den konzeptionellen und empirischen Gegenstandsbezug professionellen Wissens in der Sozialen Arbeit als Profession. Zur Debatte steht, ob und inwieweit das professionelle Wissen mit Blick auf die Regularien sozialarbeiterischer Handlungsvollzüge zureichend verstanden und erklärt werden kann. Das Kapitel schließt mit Hinweisen auf die konstruktivistische Bedeutung professionellen Wissens, das nicht nur dem Erkennen klienteler Problembelastungen und seiner Abhilfe dient, sondern mit dazu beiträgt, dass diese Teil einer institutionell hervorgebrachten Fallwirklichkeit werden.

1.1 Wissen als fragwürdige Identität

Wissen ist eine schwierige und komplexe Kategorie. Im starken Kontrast zu der Selbstverständlichkeit und Mühelosigkeit im alltäglichen Sprachgebrauch stößt man bei der Suche nach wissenschaftlich klaren Bestimmungen mehr auf inhaltliche Ambivalenzen und zirkuläre Umschreibungen denn auf eine klare Begriffsdefinition. Das mag daran liegen, dass ‚Wissen‘ ohne nähere Angaben zum Kontext seiner Inanspruchnahme im wahrsten Sinne des Wortes bedeutungslos ist. Immerhin geben sich in der wissenschaftlichen Behandlung dieses Topos verschiedene Differenzierungen zu erkennen, an denen sich eine Hierarchie sozialer Relevanzen herauslesen lässt.

Begrifflich bezeichnet ‚Wissen‘ zunächst eine abrufbare Bewusstseins- erfahrung, bei der vorausgesetzt ist, dass Individuen sich ihrer inneren und äußeren Umwelt gewärtig und imstande sind, ihre Wahrnehmungen entsprechend zu reflektieren. „>Ich weiß<“, so formuliert Wittgenstein (1977, S. 31) mit Blick auf die Gewissheit von Wissen „hat eine primitive Bedeutung, ähnlich und verwandt der von >ich sehe<. (>Wissen<, >videre<).“¹ Die Äu- ßerung: ‚Das will ich erst einmal sehen‘ (oder fühlen oder riechen) ist in Zweifelsfällen eine durchaus legitime Reaktion, denn was man sinnlich wahrnehmen oder (be-)greifen kann, erhöht die Gewissheit, dass ein Sach- verhalt wirklich ist. Mit der sinnlichen Erfahrung verringert sich nicht zuletzt auch der Zweifel. Aus Sicht des Einzelnen ist Wissen demnach ein subjektiv geprägtes *Erfahrungswissen*, d.h. die Gewissheit darüber, dass ein Sachver- halt als solcher auch existiert.² „Wissen“, so definieren Berger und Luck- mann (1977, S. 1), ist die „Gewissheit, dass Phänomene wirklich sind“. Ge- wissheit impliziert insofern die Absenz von Zweifel, bleibt aber gleichwohl auf *subjektive* Gewissheit beschränkt. „Ich weiß“, so räsoniert Wittgenstein (1977, S. 73) weiter, meint vor allem: „Es ist mir als gewiss bekannt.“

Alles Wissen hat, wie Luhmann (1995, S. 155) betont, eine repräsentationa- le Bedeutung, als es auf die Reflexionen der Außenwelt des Bewusstseins rekurriert und diese auf Abruf bereithält. Vorausgesetzt ist die Möglichkeit fortwährender Beobachtung, die dem Bewusstsein Eindrücke aus seiner Umwelt vermittelt, die von diesem gespeichert oder als nicht erinnerungs- würdig aussortiert werden. Luhmann (1990, S. 123) spricht in diesem Zu- sammenhang von Wissen als einer „Kondensierung von Beobachtungen“, also einem *Objektwissen*, das den betreffenden Sachverhalt im Anschluss an die Beobachtung auch losgelöst von der unmittelbaren Wahrnehmung reflek- tieren und repräsentieren kann.³

Den Prozess der Transformation von subjektiven Gewissheiten in *sozial geteiltes Wirklichkeitswissen* haben Berger und Luckmann (1977, S. 36ff.) als eine Praxis sozialer Objektivationen beschrieben. Der Ausgangspunkt ihrer

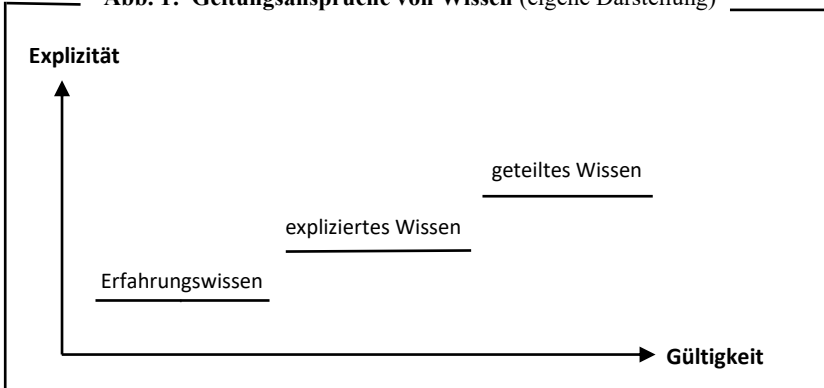
-
- 1 Die enge Verbindung zwischen Wissen und Sehen reflektiert sich laut Duden (1989) auch im indogermanischen Wortstamm (woida – ich habe gesehen), auf den sich neben der latei- nischen Perfektform videre auch der Sprachgebrauch im Sanskrit (veda) zurückführen lässt.
 - 2 “Knowledge”, so heißt es bspw. bei Gordon (1965, S. 34), “denotes the picture man has built up of the world and himself as it *is*, not as he might wish or fantasy or prefer it to be. *It is a picture derived from the most rigorous interpretation he is capable of giving to the most objective sense data he is able to obtain.*” (Hervorhebungen im Original)
 - 3 Wohlgemerkt: Referenz ist das Bewusstsein, nicht der Mensch. Selbstbeobachtungen (z.B.: Mir ist unwohl) fallen ebenso in den Bereich des Repräsentierten wie Formen der Selbststre- ferenz (z.B.: Kann ich meinen Wahrnehmungen trauen?), durch die sich ein Bewusstsein einschließlich seiner kognitiven Dissonanzen selbst repräsentiert.

Überlegungen besteht auch hier in der Annahme, dass sich die subjektive Erfahrung „in Erzeugnissen menschlicher Fähigkeiten“ (ebd., S. 36) kondensiert. Mittels Verhalten und Sprache (Gesten, Begriffe, Symbole und Laut- oder Zeichensysteme) werden Sinn und Bedeutung von Sachverhalten aus der Umwelt eines Bewusstseins in die Sozialwelt transferiert, das subjektive Objektwissen für andere wahrnehmbar und damit auch direkt oder indirekt zugänglich. An die Stelle von Beobachtungen erster Ordnung treten mithin Gesten, Worte und Schrift, die nunmehr ihrerseits wahrgenommen und beobachtet werden können. Diese Wahrnehmungen sind wiederum für Beobachtungen zweiter Ordnung konstitutiv, also für die Beobachtung von kommunikativen Prozessen von Wissen sowie den Formen, in denen es sich manifestiert (vgl. Luhmann 1990, S. 77).

Mit der Externalisierung subjektiven Wissens liegen schließlich die Voraussetzungen für die Überprüfung und/oder Internalisierung intersubjektiver Gewissheiten vor. Für die intersubjektive Validierung ist nach Berger und Luckmann vor allem die soziale Interaktion maßgeblich: Das unaufhörliche „Rattern einer Konversationsmaschine“ (Berger/Luckmann 1977, S. 163) garantiert dem subjektiven – und letztlich auch gesellschaftlichen – Wirklichkeitserleben in dem Maße Sicherheit und Stabilität, als sich in jedem Moment der Interaktion daran ablesen lässt, ob und inwieweit Andere die je eigenen Gewissheiten teilen. Das individuelle Erleben von sozial anerkannten Wirklichkeiten äußert und vergewissert sich zuerst und vor allem über die sprachliche Interaktion. Denn mit jeder Äußerung werden implizit Hinweise darüber vermittelt, welche Annahmen von Wirklichkeit die explizierten Gewissheiten im Einzelfall prägen und inwieweit sie unter den Beteiligten kongruieren, so dass man sich seinen Ansichten sicher sein kann. „Im Gespräch“, so resümieren Berger und Luckmann, „werden die Objektivationen der Sprache zu Objekten des individuellen Bewusstseins“ (ebd., S. 164) und generieren damit die Voraussetzungen zu einer sozialen Erfahrung.

Zwischen epistemischer Explizität und Gültigkeit besteht diesen Annahmen zufolge eine wechselseitig enge Durchdringung: Gültiges (oder wahres) Wissen liegt vor, wenn und soweit das explizierte Wissen auf stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung stößt, wobei sein Geltungsanspruch gemäß Umfang, Reichweite und Dauer seiner Zustimmungschancen variiert. Diesen Konnex verdeutlicht Abbildung 1:

Abb. 1: Geltungsansprüche von Wissen (eigene Darstellung)



Speziell aus Sicht einer phänomenologisch tradierten Epistemologie sind subjektübergreifende Gewissheiten das Ergebnis einer *sozial geteilten Erfahrung von Wirklichkeit*, in der vorausgesetzt ist, dass Individuen ihr Sprechen und Können an intersubjektiv affirmierten Prozessen der Sinnzuschreibung orientieren. An den Äußerungen anderer lässt sich demnach erkennen, inwieweit diese die je eigenen Wirklichkeitsannahmen teilen.⁴ Um von *objektivem Wissen* resp. Wahrheiten sprechen zu können, erscheint es insofern unabdingbar, dass die subjektive Gewissheit von anderen anerkannt wird: „Wissen muss [...] um als solches qualifiziert werden zu können, individuell einsichtig angeboten werden“ (Luhmann 1990, S. 126). Wie für sich selbst muss die eigene Gewissheit auch für andere zwingend sein. ‚Wahres‘ Wissen formiert sich entsprechend als „intersubjektiv zwingende Gewissheit“ (ebd.), also als *Loslösung von der subjektiven Anschauung* und seiner Anerkennung im Rahmen von Interaktion. Demgemäß lässt sich *gültiges Wissen* als eine *Form internalisierter und intersubjektiv geteilter Gewissheit* bestimmen, die auf die direkte oder vermittelte Wahrnehmung von Wirklichkeit referenziert und diese zum Gegenstand gestischer, sprachlicher oder schriftlicher Äußerungen macht.

4 Diese wie auch die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich typischerweise auf die Mitglieder derselben Kultur, für die, wenn schon nicht die gleichen, so zumindest doch ähnliche Prämissen der Sinnverarbeitung maßgeblich sind. Für das Verständnis von, bzw. die Interaktion mit fremden Kulturen liegen die Grenzen der Vergewisserung – und damit für geteilte Wirklichkeitsvorstellungen – deutlich höher oder erweisen sich mitunter unüberwindbar, bspw. in Bezug auf die Frage, inwieweit die mystische Erfahrung einer fremden Kultur in Begriffe wissenschaftlicher Rationalität übersetzt werden kann; vgl. dazu die klassische Studie von Evans-Pritchard (1978) zu Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande.

Diesen Einsichten folgend ist Wissen gleichbedeutend mit der internalisierten Erfahrung wirklichkeitsbezogener Repräsentationen und insofern eng mit den bereits bestehenden Bewusstseinstatsachen verknüpft. Mit der Externalisierung verändert sich sein Status entsprechend, sofern nicht als sicher angenommen werden kann, dass andere das explizierte Wissen teilen. Entsprechend macht sich das explizierte Wissen in verschiedenen Hinsichten angreifbar. Nicht nur wird evident, inwieweit die mutmaßlich kongruenten Annahmen sozialer Wirklichkeit im Prozess der Interaktion differieren; darüber hinaus werden auch seine handlungspraktischen Implikationen und Absichten manifest, deren Durchsetzung mit davon abhängt, inwieweit ihre (wissensbezogene) Begründung für andere einsichtig ist.

Wissen äußert sich diesen Überlegungen zufolge als ein eingeschlossenes, erinnerbares und insofern abrufbares Korrelat von Bewusstsein. In diesem Sinne dient es dem Erkennen und der Einordnung von Welt und nimmt Einfluss auf unser Verhalten: Ohne Wissen wüssten wir nicht, ob wir uns nach rechts oder links wenden müssen, ob an ein Gericht Salz oder Zucker gehört oder wie wir uns in sozialen Situationen angemessen verhalten. Wissen ist in vielen, wenn nicht den meisten Situationen bedeutungsgleich mit Verhalten und Handeln, als sich darin die Summe einer aufgaben- und lösungsbezogenen epistemischen Kompetenz reflektiert. Sozial relevantes Wissen wird dagegen im Prozess der (kommunikativen) Interaktion manifest. An den Reaktionen anderer wird klar, inwieweit diese die mitgeteilten Ansichten teilen, ob und inwieweit sie anderer Ansicht sind und welche Schlüsse die Beteiligten daraus ziehen.

1.2 Wissenssoziologie

An diesem Punkt tritt notgedrungen die Wissenssoziologie auf den Plan. Ihr Ausgangspunkt ist der grundsätzliche Zweifel an der Möglichkeit einer standpunkt- und beobachterunabhängigen Wissenskonstitution. Ihr zufolge sind auch die ‚intersubjektiv zwingenden Gewissheiten‘ noch kein Garant für richtige Repräsentationen als auch Irrtümer konsensfähig sind. Die ptolemäische Weltanschauung illustriert diesen Sachverhalt in historischer Weise: Die Wahrnehmung, dass die Sonne um die Erde kreist, scheint von der Erde aus betrachtet zwingend, dennoch hat sich eine Gewissheit (die Sonne ist ein Planet der Erde) zuletzt als ein Irrtum erwiesen. In Bezug auf die Frage, wie Wissen entsteht und wie es sich verbreitet, hatten Phänomenologie und Wissenssoziologie eine gemeinsame Antwort parat: Wissen entsteht nicht in einem sozialen Vakuum, sondern ist werte-, interessen- und standortgeleitet.

Neben den ideologiekritischen Vorläufern der Wissenssoziologie (vgl. ausführlich Kneer 2010, S. 708ff.) waren es vor allem die Gründerväter der Soziologie, die auf die kultur- und kontextgesteuerte Konstitution von kollektiven Wissensbeständen aufmerksam machten. Bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert verwiesen Auguste Comte und Émile Durkheim auf die Isomorphie zwischen Kultur und kollektiven Deutungsmustern sozialer Wirklichkeit, mittels derer die beobachteten Sachverhalte bezeichnet, klassifiziert und in einen sinnstiftenden Ordnungszusammenhang eingepasst werden. Für Comte war hierzu die Unterscheidung zwischen religiösen und positiven Deutungsmustern zentral. Demnach sei eine Aussage über Wirklichkeit nur dann wahr und begründet, wenn und soweit sie auf empirisch nachweisbaren Tatsachen beruht und rationale Voraussicht ermöglicht (Comte 1844/1994, S. 5ff., S. 18).

Auch Durkheim formuliert in den ‚Regeln der soziologischen Methode‘ (1895/1976) den Grundsatz, soziale Tatsachen wie Dinge zu begreifen, die sich bei methodisch angemessener Untersuchung unabhängig von der Persönlichkeit der Forschenden, also objektiv, zu erkennen gäben (vgl. ebd., S. 115ff.). In einer späteren Vorlesung wenige Jahre vor seinem Tod (vgl. Durkheim 1913/1993) setzte er sich jedoch intensiv mit den Ideen des Pragmatismus (vgl. James 1907) auseinander, der aus seiner Sicht damals einzig ernstzunehmenden Wahrheitstheorie (vgl. Durkheim 1913/1993, S. 11). Bei aller Kritik war Durkheim von der pragmatischen Wahrheitsbegründung gleichwohl erkennbar beeindruckt. Jedenfalls hatte er deren Grundsätze so verständig und einsichtig rezipiert, dass diese sich heute wie eine Vorwegnahme konstruktivistischer Theoriebausteine präsentieren:

Wir konstruieren und machen die Welt nach unseren eigenen Bedürfnissen, so wie auch die Wahrheit ein menschliches Produkt ist, dessen Zweck gleichfalls praktischer Natur ist. Die Konstruktion der Wahrheit und die Konstruktion der Realität sind ein und derselbe Vorgang (vgl. ebd., S. 92).

Demnach ist alle Wahrheit menschlich, weil auch die Welt sozialer Tatsachen menschlich ist. Das ihr zugrundeliegende Wissen ist insofern ein Korrelat menschlichen Handelns und eng mit seinem alltagspraktischen Nutzen verknüpft.

Die Frage, die sich im Anschluss an diese Überlegungen zwangsläufig aufdrängt, ist, wie ein Kurzschluss von Gegenstand und kollektiven Bewusstsein (resp. zwischen Subjekt und Objekt der Erkenntnis) unterbunden oder wenigstens methodisch kontrolliert werden kann. Die pessimistische Antwort einer, in der Tradition von Karl Mannheim radikalisierten Wissenssoziologie dazu lautete: gar nicht! Mit Ausnahme von Mathematik und Naturwissenschaften sei schlichtweg jedes Denken und Wissen ideologisch eingefärbt, sofern es sich aus seiner Seinsverbundenheit und Standortabhängigkeit nicht

herauslösen lasse (Mannheim 1929/2015). Für die Wissenssoziologie schien daher einzig die Flucht nach vorn ein epistemologisch gangbarer Weg: Nicht Generalisierung und Objektivierung von Denken und Wissen stünden im Vordergrund wissenssoziologischer Analysen, als vielmehr die Untersuchung einer konsequent partikularisierten und subjektiven Standortgebundenheit der Erfahrung, etwa entlang sozialer Klassen, religiöser Erfahrung, Berufsgruppen u.a.m. Dieser Sichtweise hat sich u.a. auch die Theorie funktionaler Differenzierung mit dem Hinweis angeschlossen, derzufolge das Wissen und seine Begründung ausschließlich mit Bezug auf eine systemische Identität empirisch begriffen und analysiert werden könne (vgl. Luhmann 1990).⁵

Anknüpfend an die Husserlsche Transzendentalphilosophie, nach der jedes erkennende Bewusstsein sowohl auf das zu erkennende Objekt wie auf sich selbst referiert (Husserl 1958, S. 72), relativiert auch Alfred Schütz (1972a, S. 21) die Möglichkeit objektiver Erkenntnis, indem er vier darauf bezogene Axiome formuliert. Diese betreffen den *Geltungsbereich* des Wissens (Postulat der Relevanz), seine *Vernünftigkeit* (Postulat der Adäquanz), seine *Stimmigkeit* (Postulat der logischen Konsistenz) sowie seine *Anschlussfähigkeit* (Postulat der Übereinstimmung mit bereits bestehendem Wissen). Vordergründig standen Schütz die Voraussetzungen wissenschaftlicher Typisierungen von Wissen vor Augen, jedoch sind seine Überlegungen auch für die Bestimmung und Einordnung epistemischer Praktiken insgesamt von Belang. Denn in logischer Fortführung dieser Determinanten erweist sich das Wissen mithin als eine Praxis, die verschiedenen Bedingungen zu genügen und entsprechende Herausforderungen zu bewältigen hat, um als Wissen zu gelten.⁶ Wenn man daher einräumt, dass sich das Wissen nach Maßgabe unterschiedlich situierter Kontexte, Relevanzen und damit einhergehender Sinnprovenienzen konstituiert, erscheint auch die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit objektiver Erkenntnis in gewisser Weise hinfällig (so auch Maassen 1999, S. 24f.).

-
- 5 Ähnlich hatte im Übrigen schon Durkheim die Ideen des Pragmatismus in der erwähnten Vorlesung formuliert: „Mehr als alles andere trägt zur Konvergenz im Denken der Menschen das Handeln der Gesellschaft bei“ (Durkheim 1913/1993, S. 96) – mit der Konsequenz, dass alles anerkannte Wissen zwangsläufig auch mit gesellschaftlichem Handeln und seinen Ordnungsprinzipien korrespondiert: „Es ist sehr wohl möglich, dass die Gewissheit eine dem Wesen nach kollektive Erscheinung ist. Wir sind erst sicher, wenn wir sicher sind, dass wir nicht allein sicher sind“ (ebd., S. 165).
 - 6 So formuliert auch Schütz (1972b, S. 266f.) mit Verweis auf die Aktualisierung eines gegebenen Wissensvorrats: „Mit anderen Worten, es ist das jeweilige Problem, mit dem wir uns befassen, das unseren zuhandenen Wissensvorrat in Schichten einteilt, die für die Lösung von verschiedener Relevanz sind [...] Hier liegt die Wurzel der pragmatischen Auslegung der Natur unseres Wissens.“

Antworten auf die Frage, was Wissen ist, wann, wie und zu welchen Anlässen es sich ausdifferenziert, in welchen Spielarten es auftritt und unter welchen Voraussetzungen seine Gültigkeit anerkannt wird, hängen nach vorliegenden Untersuchungen also wesentlich von den Kontexten ab, in denen es aktualisiert und wirksam gemacht wird. In seiner relativierten Form stützt sich der wissenssoziologische Wissensbegriff zuerst und vor allem auf die Modalitäten einer geteilten Erfahrung: *Gewiss ist, was Einzelne oder Gruppen dafür halten*. In logischer Fortführung dieses Gedankens zielen weiterführende Überlegungen auf eine konsequent konstruktivistische Fundierung sozialer Wirklichkeit, die nicht danach fragt, was Wirklichkeit objektiv ist, sondern unter welchen Voraussetzungen Individuen diese als wirklich erachten (Goffman 1977). Infolgedessen wird schließlich auch das Bedingungsgefüge zwischen Subjekt und Objekt der Erkenntnis mehrdeutig und zirkulär: Der Glaube, zu wissen, was Wirklichkeit objektiv ist, reflektiert sich letztlich im konkreten Verhalten, das damit selbst zum Bestandteil dieser Wirklichkeit wird. Dieser Einsicht entspricht das vielzitierte Thomastheorem: „If men define situations as real they are real in their consequences“ (Thomas/Thomas 1928, S. 572).⁷

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erweist sich zuletzt auch die Verknüpfung von Wissen und Wahrheit als hochgradig kontingent. Denn solange individuelle oder soziale Gewissheiten das ‚objektive‘ Wissen substantiieren, gilt entsprechend, dass „konkrete Personen oder Gruppen die Bestimmer von Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann 1977, S. 124) sind. Diese definieren, was als Wirklichkeit Gültigkeit hat. Nimmt man diese Überlegungen ernst, hat das Wissen nur solange Bestand, bis andere Wissensdomänen zu den Beobachtungen erster und zweiter Ordnung in Widerspruch treten.⁸ Alles Wissen über die sogenannte ‚objektive Wirklichkeit‘ ist demnach vorläufig, relativ und fragil. Es ist, wie Berger und Luckmann formulieren, das Produkt sozialer Objektivationen, das situiert und kontextbezogen Sinn und Bedeu-

7 An diesem Punkt der Überlegungen betritt der (hier nicht näher behandelte) Glaube als axiomatisiertes und nicht-hinterfragbares Wissen (vgl. Mehan/Wood 1976) die Bühne. Ähnlich wie Thomas und Thomas formulierte bereits William James (1898/1950, S. 59): „Ein vorgefasster Glaube an ein nicht gesichertes Erlebnis ist das einzige, was das Erlebnis wahr werden lässt“. Der Glaube schafft demnach die Wirklichkeit als eine kommende Realität (vgl. Durkheim 1913/1993, S. 47) und insofern Fakten, was sich an der ‚Wirklichkeit‘ der Religionen und ihrer Materialität (Kirchen, Tempel, Altäre, Gläubige etc.) nachzeichnen lässt. Die Schwierigkeit dabei ist allerdings, so Wittgenstein (1977, S. 51), „die Grundlosigkeit unseres Glaubens einzusehen“.

8 Diese Überlegung trifft selbstredend auch die Wissenschaft zu. Demnach haben wissenschaftliche Wahrheiten (Theorien, Gewissheiten, Methoden etc.) nur so lange Bestand, wie sie zu konkreten Problemlösungen beitragen und von einer wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden (zur Struktur wissenschaftlicher Revolutionen vgl. Kuhn 1967).

tungen evoziert. In dieser Hinsicht verschmelzen Subjekt und Objekt der Erkenntnis letztendlich zu einem nur schwer zu durchdringenden epistemologischen Amalgam, weil in dem Maße, wie ein Sachverhalt für eine soziale Entität Sinn und Bedeutung generiert, von seinen Herstellungs-, Anerkennungs- und Verbreitungskontexten nur schwer abstrahiert werden kann. Für das ‚Wirklichkeitswissen‘ ist nach vorliegenden Erkenntnissen vielmehr ein reziprokes Bedingungsverhältnis konstitutiv, mit dem sich das erkennende Bewusstsein relativ zu den Sachverhalten der Erkenntnis im Rahmen infiniter Regresse konstituiert. Wenn sich daher Gewissheit als Wirklichkeit objektiviert, geschieht dies aus Sicht der Wissenssoziologie meist nicht ohne dahinterliegende Erwartungen und Interessen. Vor diesem Hintergrund sprach schon Karl Mannheim (1929/1995) von einem ‚epistemischen Relativismus‘, Karin Knorr-Cetina (1984) von der ‚sozialen Produktion von Erkenntnis‘ und Helmut Wilke (1994) von der ‚Wirklichkeit als interessierter Konstruktion‘.

1.3 Wissen in der Sozialen Arbeit

Wissen, so haben die vorangegangenen Überlegungen gezeigt, schöpft seine Geltung aus kondensierten und intersubjektiv gültig gemachten Beobachtungen erster und zweiter Ordnung. Gleichzeitig vermittelt es den referenzierten Sachverhalten Sinn und Bedeutung, indem es sie standpunktbezogen reflektiert und das erkennende Subjekt sich mit seinen Bedürfnissen und Interessen in ein Verhältnis dazu setzt. Schließlich begründet es die Voraussetzungen für das Erleben und Handeln in Form einer sozialen Erfahrung, die sich kontextbezogen und situativ realisiert: Wer nicht weiß, wie man die Sachverhalte sozialer Wirklichkeit in spezifischen Situationen zu deuten und angemessen darauf zu reagieren hat, verfügt über nur geringe Aussichten, dass sich die eigenen Wahrnehmungen, Interpretationen und Interessen gegenüber anderen Geltung verschaffen und durchsetzen können. So verstanden bezeichnet ‚Wissen‘ nicht zuletzt auch die Grundlage von Sprechen und Können in der Sozialarbeitsprofession.

Professionswissen und das Denken in Fällen

Wissen und (zweck- oder interessenbezogenes) Handeln stehen nach vorliegenden Hinweisen in einem komplexen Verhältnis wechselseitiger Durchdringung und Interpenetration. Diese Feststellung gilt für die Soziale Arbeit wie für alle sonstigen institutionellen Aktivitäten entsprechend. Auch für die Soziale Arbeit trifft zu, dass das für ihre Aktivitäten notwendige Wissen ein Produkt ihrer funktionalen Zwecksetzungen ist. Luhmann (1984) zufolge

sind Funktionssysteme der modernen Gesellschaft (Recht, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst etc.) auf die Bearbeitung gesellschaftlich übergreifender Problemstellungen spezialisiert. Mit zunehmender Differenzierung erzeugen sie das dafür notwendige Wissen (einschließlich den Methoden seiner Herstellung) exklusiv und operativ geschlossen, das sich in modernen Gesellschaften letztlich als Professionswissen ausdifferenziert. Inwieweit auch die Soziale Arbeit als eine eigenständige Profession aufgefasst werden kann, ist bekanntermaßen nicht unumstritten (vgl. näher Wilensky 1964; Etzioni 1969; Schütze 2000). Ungeachtet dessen verspricht die Sichtweise funktionaler Differenzierung für das hier zu behandelnde Thema einen weiterführenden Nutzen, sofern die gesellschaftlich grundlegenden Orientierungen der Sozialen Arbeit damit präziser erfasst und in ein übergreifendes Sinnverständnis integriert werden können.

Im Unterschied zu eher kleinräumigen und programmlosen Formen des Helfens (etwa im Rahmen von Nachbarschaft, Freundschaft, Familie etc.) bezeichnet Soziale Arbeit nach Luhmann eine Form der *gesellschaftlich organisierten Daseinsnachsorge* (Luhmann 1973/1975), die in der Gesamtverantwortung wohlfahrtsstaatlich professionalisierter Programmatiken liegt. Wie jedes andere gesellschaftliche Funktionssystem basiert auch die Soziale Arbeit auf einer binär strukturierten Codierung, welche die Ausrichtung institutioneller Aktivitäten erwartungsbezogen organisiert. Hierzu hat Baecker (1994) den Code *Helfen/Nichthelfen* vorgeschlagen. Demzufolge überlassen wohlfahrtsstaatliche Organisationen in funktional differenzierten Gesellschaften die Problemfälle der Daseinsnachsorge nicht mehr länger dem Zufall einer ethisch oder religiös motivierten Fürsorglichkeit. Vielmehr gestalten sie die Formen des Helfens auf der Grundlage von Gesetzesvorschriften und spezialisierten Programmen, mit deren Hilfe sich Art und Dauer einer Hilfe inhaltlich näher bestimmen und darüber entscheiden lässt.

Entscheidungen über Helfen oder Nichthelfen sind auf Wissen verwiesen. Vorausgesetzt sind bspw. Kenntnisse über die formalrechtlichen Entscheidungskriterien der Organisation, an denen sich ablesen lässt, wer wann unter welchen Bedingungen ein Anrecht auf einen Leistungsbezug geltend machen kann. Andererseits werden für personenbezogene Entscheidungen detaillierte Informationen benötigt, um festzustellen, ob und in welchen Hinsichten die betreffende Person die Kriterien für einen Hilfeentscheid erfüllt und welche Leistungen im Einzelfall angemessen und notwendig sind. In bewusster Vereinfachung könnte man formulieren, dass der Entscheid über Helfen oder Nichthelfen das Produkt eines Zusammenspiels von Organisations-, Professions- und Problemwissen ist.

Für die Soziale Arbeit ist ein ‚Fall‘ das Ergebnis einer kategoriengeleiteten Subsumtion von personenbezogenen Merkmalen unter eine vorab bestimmte Problemdefinition (vgl. stellvertretend für Viele: Gildemeister/ Robert 1997). Von ihr hängt es ab, ob ein Sachverhalt in die Zuständigkeit und den Aufgabenzuschnitt wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen fällt. So unterscheidet die Soziale Arbeit Hilfebedürftige und Nichthilfebedürftige im Sinne einer Kompensation von Teilhabechancen von Personen, welche die Anforderungen ihrer Lebensführung nicht (oder nicht mehr länger) ohne staatliche Unterstützung bewältigen können. ‚Fälle‘ in der Sozialen Arbeit sind immer Einzelfälle und als solche mit Bezug auf ein gesellschaftliches Teilsystem definiert. An Prozessen der Ein- und Ausgrenzung wirken sowohl generalisierbare (Fall von) wie auch partikulare (Fall für) Wissensbestände mit (Müller 2012). Ein Fall ist demnach die *institutionell definierte und bearbeitbare Einheit eines beobachteten Problemzusammenhangs*. Entsprechend verweisen Fälle auf eine professionelle Aktivität, die sich auf eine besondere Form der Problembearbeitung spezialisiert und das dafür notwendige Wissen ausdifferenziert hat. „Professionelle Arbeit“, so Bergmann (2014a, S. 18) „realisiert sich an Fällen.“ Der Fall ist für die Profession daher ebenso konstitutiv wie die Profession für den Fall (so auch Maiwald 2008).

Im Unterschied zu anderen funktional spezialisierten Professionen (aber mitunter weniger scharf als in der eigenen Profession reflektiert) sind die gesetzlichen Grundlagen und Rechtsbegriffe in der Sozialen Arbeit vergleichsweise unbestimmt formuliert (vgl. Bauer 2010, S. 252). Dies ist nicht zufällig so, sondern korrespondiert mit Prozessen der Fallkonstitution. Anders als die kodifizierte oder normierte Bestimmung einer körperlichen oder mentalen Dysfunktion sind die Grenzziehungen einer sozialen Daseinsnachsorge ungleich schwerer zu fassen. Unter welchen Umständen bspw. das Wohl des Kindes gefährdet oder ein erzieherischer Bedarf angezeigt ist, lässt sich unabhängig von den besonderen Lebensumständen der Betroffenen und den besonderen Einschränkungen ihrer Selbsthilfemöglichkeiten nicht ermitteln (und ist entsprechend schwer zu standardisieren). Anders als der Begriff der *Daseinsnachsorge* suggeriert, greifen die Interventionen der Sozialen Arbeit zudem den potenziellen Risikolagen der Betroffenen wenn möglich *präventiv* vor. Entsprechend werden auch zukünftige Ungewissheiten fall- und handlungsbestimmend. Einer einfachen, monokausalen oder unilateralen Subsumtionslogik zwischen ‚Regel‘ und ‚Fall‘ sind – ähnlich dem viel zitierten Technologiedefizit in der Erziehung (vgl. Luhmann/Schorr 1982) – insofern deutliche Grenzen gesetzt.

Konfrontiert mit der epistemischen Unbestimmtheit und Ambivalenz der Fallkonstitution müssen Professionelle über entsprechende Objektivierungstechniken verfügen, damit die für die Identität eines Falls notwendige Kohä-

renz und Einheit gewährleistet werden kann. Ausgangspunkt dafür ist die Beobachtung, dass sich ein Fall im Spannungsfeld zwischen idiographischer Einmaligkeit und systemischer Reproduzierbarkeit konstituiert. Entsprechend wird der Fallzugang wie ein Zufall behandelt und die Fallbesonderheiten unter das Regelwissen der Profession subsumiert. Ein Fall, so formuliert Bergmann in Anschluss an Ginzburg (2007, S. 29), ist das ‚komprimierte Narrativ‘ einer professionellen Aktivität, der als solcher über die Grenzen der institutionellen Fallbearbeitung und in „sich überschneidenden Wirklichkeitszonen“ Einheit und Identität garantiert, damit er „von unterschiedlichen Gruppen bearbeitet und interpretiert werden kann“ (vgl. Bergmann 2014b, S. 424f.).

Das Denken in Fällen, so formuliert Bergmann (ebd., S. 434f.) im Anschluss an Forrester (1996) weiter, produziere eine ihm eigentümliche Wissensstruktur. Diese erschöpfe sich weder in den deduktiven Praxen einer an Gesetzmäßigkeiten orientierten Wissensproduktion noch in den induktiven Verfahren idiographischer Wissensserzeugung. Das fallbezogene Wissen sei vielmehr ein Produkt der ‚Abschattung‘ von partikularen, zu vernachlässigenden, störenden oder nicht-kompatiblen Bestandteilen einer kategoriengeleiteten Fallwirklichkeit (ebd., S. 430), so dass sich der Fall in seiner ‚Objektivität‘ mithin zirkulär und reflexiv generiert: „Die Fallgestalt steuert die Selektion von Fakten und wird umgekehrt von den selegierten Fakten validiert“ (ebd., S. 432). Diese Sichtweise kommt den wissenssoziologischen Vorstellungen über die Sachverhalte sozialer Wirklichkeit insofern nahe, als hier wie dort die subjektive (bzw. professionsgesteuerte) Perspektive auf den Fall mit den Merkmalen des Sachverhalts in wechselseitiger Abhängigkeit interagiert.

Professionswissen unter Bedingungen epistemischer Unsicherheit

Mit der Ausdifferenzierung Sozialer Arbeit als eine (Semi-)Profession stellt sich zwangsläufig die Frage, welches Wissen dafür notwendig und kennzeichnend ist. Angesichts der Breite des wohlfahrtsstaatlichen Problemspektrums der Daseinsnachsorge, der Diversität ihrer Zielgruppen (Kinder, Erwachsene, Alte), der Vielfalt diesbezüglicher Handlungsfelder und Methoden und nicht zuletzt aufgrund den verschiedenartigen, sich ständig wandelnden sozialpolitischen und legislativen Rahmenbedingungen sind einheitliche Wissensstandards in der Sozialen Arbeit nur schwer zu gewinnen.⁹

9 Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich zum Teil auf Befunde, die ich bereits andernorts (vgl. Messmer 2017b) erörtert habe und für die vorliegenden Zwecke überarbeitet wurden.

Dieser Sachverhalt wiegt umso schwerer, als zwischen der fachlich motivierten Intervention und den Wirkungen, die sie entfaltet, oft Unklarheit herrscht. Insbesondere in der US-amerikanischen und angelsächsischen Professionsdiskussion waren wissensbasierte Untersuchungen im Feld der Sozialen Arbeit häufiger von einer verbreiteten Skepsis gegenüber evidenzbasiert-rationalen Wissenstechnologien inspiriert (vgl. Mullen/Bellamy/Bledsoe 2008). Die kritischen Vorbehalte zielten vor allem auf eine standardisierte Reproduzierbarkeit der Fallbearbeitung und des damit einhergehenden Wissens. Angesichts der Spezifität und Einzigartigkeit von Fällen sowie ihrer lebensweltlichen Verwobenheit ließen sich die Erfahrungen der Professionellen nur bedingt in standardisierbares Wissen transferieren. Umgekehrt verkennen formalisierte Wissensprogrammatiken demnach die Probleme ihrer praktischen Umsetzung, vor allem solche, die aus den Besonderheiten ihres Fallbezugs resultierten. Moniert wird weiter, dass sich die Profession der Sozialen Arbeit in hohem Maße auf moralisch-ethische Prinzipien der Fallbearbeitung stützt – etwa im Hinblick auf Fragen der Selbstverschuldung und Verantwortlichkeit klienteler Lebenslagen – was neben der rein fachlichen Expertise auch die Beiziehung anderer Wissensdomänen notwendig macht. Nicht zuletzt müssen sozialpädagogische Interventionen teilweise auch gegen den Widerstand der Betroffenen durchgesetzt werden. Speziell unter diesen Voraussetzungen sind die Folgen institutionellen Handelns nur bedingt vorhersehbar und konfrontieren die Professionellen regelmäßig mit zum Teil ethisch zwiespältigen Alternativen, was zusammengenommen gegen die vorbehaltslose Nutzung wissensbasiert-standardisierter Programme im Kontext einer ebenso komplexen wie kontingenten Fallbearbeitung spricht (vgl. Imre 1984; Sheppard et al. 2000; Messmer/Hitzler 2008b; Albus 2022, S. 37ff.).

Um diesen Einsichten Rechnung zu tragen, hat sich insbes. in den angelsächsischen Professionsdiskursen der Sozialen Arbeit der Begriff einer *practice wisdom* etabliert (Sheppard 1995; 1998). Darunter wird ein Mix unterschiedlicher Wissenstypen verstanden (lebensweltliches Wissen, wissenschaftliches Wissen, Professions- und Organisationswissen), das auf die Annahme prinzipiell unsicherer und ambivalenter Sachverhalte der Fallbearbeitung reagiert. Gefordert sei ein “constant interplay between observation of reality and formulation of concepts of research and theorizing, perception and exploration” (Sheppard 1995, S. 274), also die Kompetenz, verschiedene Wissensdomänen fallbezogen und flexibel zu nutzen, während gegengüber formalisierten und standardisierten Prozessen der Wissensverwendung weit-

hin Skepsis angebracht ist (O'Sullivan 2005, S. 228).¹⁰ Peräkylä und Vehviläinen (2003) sprechen in diesem Zusammenhang auch von *stocks of interactional knowledge* im Sinne einer Vermittlung zwischen theoretischen Anforderungen und organisationalen Praxisvoraussetzungen von im Prinzip mehrdeutigen und unsicheren Grundlagen der Fallproduktion und daraus resultierenden Handlungsoptionen.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Wissensprogrammatiken entstanden, deren Anspruch es ist, das Zusammenspiel von Organisations- Professions- und Problemwissen genauer zu fassen. So unterscheidet bspw. Osmond (2006, S. 233, mit Bezug auf Rosen 1994, Rosen/Bailey/Proctor 1999 und Loewenberg 1984) zehn konzeptuelle und instrumentelle Funktionen von Wissen. Diese fokussieren zum einen auf die Sensibilisierung und Reflektion der *Wissenserzeugung* (z.B. in Form von Erklärungen, Beurteilungen, Vergleichen, Hypothesenbildung u.a.m.), zum anderen auf Prozesse der *Wissensvermittlung* im Rahmen von Information und Intervention. Entsprechend vielfältig und komplex seien die Erwartungen an das professionelle Wissen, das sich angesichts der Diversität und Komplexität der Fallbearbeitung nur bedingt formalisiert abrufen lässt. Analog dazu plädiert auch Clark (2012) für primär hermeneutisch inspirierte Verfahren der professionellen Wissens- und Sinnproduktion, mit denen ein der Vielschichtigkeit angemessenes Fallverstehen gewährleistet werden soll, an das sich das weitere, an den Fallbesonderheiten ausgerichtete Vorgehen anschließen lässt. McCrea und Bulanda (2010, S. 355) sprechen in diesem Zusammenhang von *caregiving heuristics* als einer spezifischen Form der Anwendung handlungs- und wertebasierten Wissens, das nicht nur auf das Fallverstehen, sondern auf die Fallbearbeitung einschließlich ihrer Problemlösungen zielt (so auch Hall/White 2005).

Demgemäß hat es die Soziale Arbeit regelmäßig mit kontingenten, mehrdeutigen, mitunter auch widersprüchlichen oder widerständigen Realitäten zu tun. Das an den praktischen Aufgaben der Fallbearbeitung ausgerichtete Fallwissen ist nach diesen Hinweisen nicht allein das Ergebnis einer fachlich-konzeptionellen Fallsubsumtion, sondern ebenso das Produkt von partikularen und situierten Erfahrungen im Umgang mit den Kontingenzen und Eigenwilligkeiten der institutionellen Fallproduktion. Donald Schön (1983 und

10 Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen hinsichtlich der Frage, wie sich die Praxis der Sozialen Arbeit angemessen beobachten und beschreiben lässt, so etwa Sagatun (2008, S. 53) mit folgendem Hinweis: "Therefore we need research which takes context and a contextual understanding of knowledge into account, and research methods that recognize the involved actors as central sources of knowledge." Dahinter wiederum verbirgt sich die grundsätzliche Frage, ob für die systematische Reflexion und Beschreibung institutioneller Aktivitäten ein normatives oder realistisches Hilfeverständnis zugrunde gelegt werden soll (vgl. Messmer 2017a und ders. 2018).

1987) spricht in diesem Zusammenhang von *knowing-in-action* als einem Wissen, das sich im Unterschied zu Standards, Regeln oder Theorien des Professionswissens seinem Wesen nach immer situativ und dynamisch reproduziert. Das reflexive Wissen der Professionellen (*reflection-in-action*) hat demgegenüber eine (selbst-) kritische Funktion, indem es die routinisierte Wissensverwendung idealerweise einer kontinuierlichen Überprüfung in kritischer Absicht unterzieht.

1.4 Professionswissen auf dem Prüfstand

Die Bedeutung professionellen Wissens *für* praktische Interventionen ist nach vorliegenden Hinweisen unbestritten, sein Gebrauch *in* Situationen konkreter Praxis jedoch weitgehend ungeklärt. Ob man nun das Fallwissen wie in den deutschsprachigen Diskursen als ein Problemwissen (Dollinger 2007, S. 144), Reflexions- bzw. Arbeitswissen (Dewe/Otto 2005, S. 190; Dewe/Otto 2011) oder mehr als ein multimodales Anwendungswissen etikettiert: Letzten Endes handelt es sich dabei um vergleichsweise grobschlächtige kategoriale Bestimmungen dessen, was das Handeln der Professionellen im Einzelfall prägt. Es bleibt der Verdacht, dass die Kluft zwischen Hypostasierung und Wirklichkeit des Wissensgebrauchs in der Sozialen Arbeit weit grösser ist, als sich dies in den (deutschsprachigen) Wissens- und Professionsdiskursen Sozialer Arbeit reflektiert.¹¹

Auf diesen Sachstand nimmt ein Forschungsbericht von Walter Gehres (2008) Bezug. Ausgehend vom Begriff des Professionswissens als einer zweiseitigen Referenz zwischen fachlichem Wissensvorrat und Einzelfallwissen wird nach Sichtung verschiedener Studien (u.a. Ader 2006; Müller 2006; Wigger 2007) eher zurückhaltend bilanziert: Nach vorliegenden Eindrücken sei das professionelle Wissen primär an ein „individuelles Gespür“, also an „Personen und ihr Geschick gebunden“ (ebd., S. 79). Infolgedessen erweise sich das Professionswissen nur bedingt übertragbar, da es sich zu nicht unwesentlichen Teilen aus nicht-kodifizierten Erfahrungs- und Wissensdomänen rekrutiert. Anders als es die disziplinären Diskurse suggerierten, verfüge die Profession „über keinen Korpus von intersubjektiv geteiltem Wissen und

11 Tatsächlich sind die Klassifikationsversuche professionellen Wissens in der Sozialen Arbeit – international betrachtet – Legion. Der Versuch, die Forschungen zu den Wissensdomänen auf ihre Kernfunktionen zu reduzieren (vgl. stellvertretend für viele Trevithick 2008) mag zur Einordnung und zum Verständnis der einzelnen Positionen hilfreich sein, nicht jedoch um zu verstehen, was in der Praxis vor sich geht.

methodischen Herangehensweisen“ (ebd., S. 78). Fall- und Einrichtungsübergreifend unterliege der Umgang mit Wissen nur in Grundzügen einer verbindlichen Regelung (so auch Becker-Lenz/Gautschi/Rüegger 2017, S. 120) und wird zudem sehr verschieden erlebt. So macht eine Studie zum Wissensgebrauch¹² im Kontext psychosomatischer Nachsorgegruppen deutlich, dass das institutionelle Fallwissen als Matrix von Person und ihren Lebensumständen zwar institutionelle Relevanz generiert, aus Sicht der Betroffenen für ihre biographische Reflexion jedoch weitgehend irrelevant bleibt, solange es nicht an deren lebensgeschichtlichen Erfahrungsraum anknüpfen könne (vgl. Hohn/Hanses 2008). Gleiches gilt für andere Typen expertokratischer Wissensbildung entsprechend (vgl. etwa Grosser 2017 mit Bezug auf standardisierte Falldokumentationen).

Verschiedene Analysen neueren Datums in der Schweiz haben gezeigt, dass sich das Professionswissen in der Sozialen Arbeit anscheinend mehr über organisationale als über wissenschaftliche Akkulturationsprozesse ausdifferenziert. Die Rezeption wissenschaftlichen Wissens ist gemäß den Befunden einer quantitativen Umfrage von Fellmann (2016) vergleichsweise gering ausgeprägt, was zwar in Bezug auf die Qualität des verfügbaren Wissens nicht unbedingt aussagekräftig ist, jedoch darauf schließen lässt, dass in der konkreten Fallbearbeitung vor allem informelle, habituelle und/oder organisationale Formen des Wissensgebrauchs dominieren. Dieser Befund reiht sich ein in Ergebnisse internationaler Forschungen zu diesem Thema (vgl. ebd., S. 224), wonach ein zufriedenstellender Erfolg in der Praxis von den Professionellen als Beleg für die hinreichende Effektivität eines habitualisierten Wissensgebrauchs aufgefasst wird. Demnach legitimiert die Praxis das ihr zugrundeliegende Wissen – und nicht umgekehrt das Wissen die Praxis.

Andere Beiträge zum Wissensgebrauch zeigen auf, dass sich die Begründungen über Entscheidungen von Schweizer Vormundschaftsbehörden in den 1950er und 1960er Jahren nicht nur an primär alltagsweltliche, sondern auch an die rigiden Moralvorstellungen einer bürgerlich-konservativen Lebensführung angelehnt haben (vgl. Businger/Ramsauer 2017), wobei allein schon unterstellte Abweichungen von gesellschaftlich idealisierten Normalitätsvorstellungen (bspw. Verdacht auf sexuelle Promiskuität, fehlender Arbeitswille, Zugehörigkeit zu jugendlichen Subkulturen etc.) ausreichend waren, um die Wegnahme von Kindern zu rechtfertigen. Auch heute noch orientiert sich das Fallverstehen häufig an alltagsweltlich intuitiven Formen des Erkennens, Einschätzens und Schließens (vgl. Becker-Lenz/Gautschi/Rüegger 2017; Fellmann/Messmer/Wetzel 2017) oder wird in vorgefasste Handlungspläne

12 Hier verstanden als „Kernkategorie einer nutzerInnenorientierten Dienstleistungsanalyse“, vgl. Hanses 2008.

integriert (Rüegger 2017). Obwohl die Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft durchaus geschätzt und anerkannt ist (vgl. Hüttemann et al. 2016; Eberitzsch/Gabriel/Keller 2017), sind wissenschaftlich begründete Standards der Fallbearbeitung anscheinend nur lose an das praktische Handeln und das ihm zugrundeliegende Wissen der Professionellen gekoppelt.¹³

Analytisch stärker an der Untersuchung *prozesshafter Realitäten* ausgerichtete Studien finden sich vor allem im angelsächsischen Raum. Diese stehen den Überbrückungsmöglichkeiten von Anspruch und Wirklichkeit des Wissensgebrauchs noch weit kritischer gegenüber. Aus Sicht des *realistic realism* (so eine Formulierung von Taylor/White 2001, S. 51 in Anlehnung an Bruno Latour 1999, S. 15) erweise sich die formale Adaption professionellen Wissens auf den Fall schlichtweg als eine Fiktion. Bei genauerem Hinsehen werde vielmehr deutlich, dass der Prozess der Herstellung fallbezogenen Wissens weit mehr unhinterfragten Einflüssen unterliegt (bspw. Emotionen und moralischen Urteilen), die in den abrufbaren Wissensarealen der Profession als solche nicht (oder nicht zureichend) berücksichtigt würden. Außerdem würde fachliches Wissen nicht nur angewendet, sondern im Zuge des *people processing* (Hasenfeld 1972) als solches erst produziert. Anders als das wissenschaftliche Wissen sei es zudem nicht ausschließlich an objektiven Erkenntnissen interessiert, sondern vornehmlich daran, ob und inwieweit es die Professionellen bei der Fallbearbeitung unterstützt (*“helps to get the job done“*, Taylor/White 2006, S. 944).

Vor diesem Hintergrund macht ein Review über den Wissensgebrauch in der Praxis helfender Berufe (vgl. ebd.) darauf aufmerksam, dass die Professionellen bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Fallbearbeitung zu vergleichsweise rigiden Annahmen über die jeweilige Fallwirklichkeit neigten. In der Außendarstellung würden solche Annahmen zwar unter Vorbehalt gestellt, in der Praxis tendieren Fachpersonen jedoch zur Konsolidierung erster Eindrücke.¹⁴ Die ihnen widersprechenden Hinweise und Indikatoren würden im Verlauf der Fallbearbeitung tendenziell ausgeblendet und ignoriert (oder, wie Bergmann formuliert, *‘abgeschattet‘*). Seitens der Professionellen bestünde stattdessen die Neigung, umfassende Glaubenssysteme (*pervasive belief*

13 In der Schweiz wurde als Reaktion auf die zunehmende Differenzierung wohlfahrtsstaatlicher Organisationen die überinstitutionelle Zusammenarbeit zu stärken versucht. Erste Ergebnisse (vgl. Koch/Hüttemann 2015) deuten jedoch nicht ganz unerwartet darauf hin, dass Professionelle ihre Fälle entlang den jeweils dominanten sozialpolitischen Wissenskontexten (im vorliegenden Fall: berufliche Eingliederung schwer vermittelbarer Fälle) definieren, denen das fallbezogene Problemwissen entsprechend angepasst wird.

14 *“The practitioner”*, so heißt es auch bei Sheppard et al. (2000, S. 465), *“seeks actively for confirmatory, rather than falsifying, evidence, and through their involvement, to influence the situation so that it conforms to their hypothesis.”*

systems, ebd., S. 939) zu entwickeln und diese mittels selektiver Informationsverarbeitung zu Gewissheiten zu verdichten. White und Stancombe (2003) sprechen in diesem Zusammenhang von der *Illusion von Gewissheit*, Riemann (2002) von der *Illusion der Vertrautheit*.

Diese und ähnliche Phänomene lassen sich damit erklären, dass sich die selektive Aufmerksamkeit von Professionellen bevorzugt daran orientiert, inwieweit sich fallbezogene Informationen in das System bestehender Wissensdomänen und Erfahrungen konsistent einpassen ließen.¹⁵ Widersprüchliche Informationen verursachen hingegen Reibungen und Irritationen, was zu Anpassungen bzw. die Anfertigung neuer Deutungssysteme mit möglicherweise beträchtlichen Folgekosten zwingt.

Ausgehend von ähnlichen Überlegungen hat Heritage (1997) mit Blick auf institutionelle Aktivitäten den Begriff des *Windkanal-Effekts* geprägt. Dieser Begriff impliziert, dass die wiederholte Auseinandersetzung mit gleichartigen Herausforderungen Professionelle dazu verleite, ihre Handlungsstrategien so zu gestalten, dass sie in vergleichbaren Situationen den geringsten Widerstand erzeugen.¹⁶ Demgegenüber ist professionelle Reflexivität, also das Vermögen, das eigene Handeln in selbstkritischer Absicht zu hinterfragen, mit Blick auf die Notwendigkeiten einer organisational-effektiven Fallbearbeitung mitunter sogar kontraproduktiv:

The process of becoming a professional involves learning to handle cases quickly and efficiently, and this may be accomplished by reducing the range of possible ways of thinking about them to manageable proportions. This leads to intuitive reliance on certain communal practitioners' concepts [...] while apparently more valid theoretical ideas get consigned to 'storage' and never get retrieved. [...] Thus, the functional validity of a piece of theoretical knowledge depends less on its presumed validity than on the ability and willingness of people to use it. (Eraut 1994, S. 43, zit. in Taylor/White 2006, S. 946).

-
- 15 So im Übrigen auch die Quintessenz der Überlegungen von William James (1890), der damit das konventionelle Verhältnis von Anschauung und Gegenstand vom Kopf auf die Füße gestellt hat: Demnach ist die Wahrnehmung physikalischer und sozialer Sachverhalte vornehmlich ein Produkt der Selektivität individueller Aufmerksamkeit, des jeweiligen Interesses am Sachverhalt sowie der Verträglichkeit einer Wahrnehmung mit bereits verfügbarem Wissen.
- 16 In Anlehnung an die Untersuchungen von Glaser und Straus (1965) spricht Pithouse (1998, S. 140) in diesem Zusammenhang von 'closed awareness'-Kontexten, in denen affektive und formale Belange in der Interaktion filigran ausbalanciert werden, u.a. dadurch, dass Professionelle "restrict the communication of their assumptions, diagnoses and attitudes when in the presence of clients." Die Relevanz diese Kontexte wird später in den ausführlichen Untersuchungen zum HPG 'Janet' (vgl. Kap. 4) unmittelbar evident.

Mit dem Blick auf die tätige Praxis rückt nicht zuletzt der *Nutzen* des Wissensgebrauchs in den Fokus der Aufmerksamkeit. Wie verschiedene Forschungen in diesem Zusammenhang zeigen (Taylor/White 2001, S. 46ff.; Hall/White 2005; Taylor 2006), wird das professionelle Wissen nicht nur zum Fallverstehen, sondern gleichermaßen zur Erzeugung und Absicherung plausibler Erklärungen und Begründungen eingesetzt, um das institutionelle Handeln nach innen und außen zu legitimieren. In diesem Sinne sei es Teil der *sense-making activities* und unterstütze die Professionellen bei der Herstellung einer kohärenten und plausibel nachvollziehbaren Fallwirklichkeit – mit dem Effekt, dass auch die darauf aufbauenden Entscheidungen und Maßnahmen verständlich und plausibel erscheinen. Dieser Aspekt der Wissensproduktion rückt umso mehr in den Vordergrund der Aufmerksamkeit, wie institutionelle Interventionen auf den Widerstand der Betroffenen stoßen und das institutionelle Handeln sich erhöhten Rechtfertigungszwängen ausgesetzt sieht (vgl. ausführlich Juhila 2003; White 2003; Urek 2005). Professionelle Aktivitäten sind daher immer auch *sinnstiftende Aktivitäten*, in denen sich die Suche nach Selbstvergewisserung, Bestätigung und Rechtfertigung reflektiert.

Ein facettenreiches Bild zum Gebrauch und Nutzen professionellen Wissens im Kontext von (interdisziplinären) Entscheidungen zum Kinderschutz zeichnet die Studie von Luitgaarden (2011). Auf der Basis von Akten- und Dokumentenanalysen, direkten Beobachtungen und Fachkräfteeinterviews macht die Studie deutlich, wie fallbezogene Informationen in für die Fallbearbeitung relevante Wissensdomänen transferieren, die für alle praktischen Zwecke – hier also Entscheidungsvollzüge – abgerufen und nutzbar gemacht werden können. Ausgehend vom Befund, dass Entscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen typischerweise das Produkt unvollständiger, mehrdeutiger und widersprüchlicher Entscheidungsprämissen sind, zeigen die Analysen, wie Professionelle Informationen zum Fall dergestalt in organisationale und erfahrungsbedingte Wissenskontexte inkorporieren, dass die Interessen und Zuständigkeiten unterschiedlicher Professionen gleichermaßen davon profitieren. Indem Fachpersonen die lokalen, situierten und heuristischen Epistemologien mit nomothetischen Wissensbeständen verknüpfen (ebd., S. 23), erweist sich das Fallwissen als ein komplexes und hybrides Wissenskonglomerat, das primär der Aufrechterhaltung und Stabilisierung multiprofessioneller Netzwerke dient. Nach diesen Befunden tritt das Fallwissen als eine Mischform der Angleichung heterogener Perspektiven auf den Fall in Aktion, das sich als Prozess und Produkt *einer vornehmlich am Konsens orientierten Abstimmungsleistung* generiert. In dieser Hinsicht erscheinen die Fakten des Falls auch hier wiederum eher gemacht als gewusst.

Weiterführende Hinweise liefert schließlich ein aktueller Literaturreview von Lauritzen et al. (2018) zu den Einflussfaktoren, welche die Entscheidungen von Fachkräften im Feld von Kinderschutzmaßnahmen steuern. Demnach stützen sich Fallentscheidungen nur teilweise auf die vorliegenden Informationen zum Fall. Organisationale Einflussfaktoren (bspw. Fallbelastung, Zeitressourcen, bestehende Formen der Zusammenarbeit, verfügbare Dienstleistungsangebote u.a.m., vgl. ebd., S. 8) ebenso wie die persönlichen Einstellungen, Haltungen und Kompetenzen der Professionellen bestimmen darüber, was als Fallwirklichkeit in den Fokus gerät. In diesem Zusammenhang wird den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Kinder weit weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht, während Kategorien wie Alter, Geschlecht und Rassenzugehörigkeit das Entscheidungsverhalten der Professionellen maßgeblich prägen (so auch ten Brummelaar et al. 2017).

1.5 Wissen als konstruierte Aktivität

Die Antwort auf die Frage, was Wissen ist und wie es sich in den Handlungsvollzügen der Sozialen Arbeit niederschlägt, fällt nach den hier referierten Untersuchungen mehrdeutig aus. Wissen kann zunächst als ein Sediment aus gespeicherten Beobachtungen erster und zweiter Ordnung (Wahrnehmungen, Erfahrungen, Informationen) aufgefasst werden, das als Erinnerung abrufbar ist und in jeder Handlung explizit oder implizit mitschwingt. Als abstrakte Kategorie bleibt der Begriff des Wissens demgegenüber merkwürdig inhaltsleer, eine Worthülse mithin, was erklärt, warum alle Versuche einer deduktiven Bestimmung auffällig vage, zirkulär oder mehrdeutig bleiben. Erst wenn sich das Wissen in konkreten Situationen und Kontexten spezifisch artikuliert, lassen sich aus den bezeichneten Sachverhalten der Interaktion genauere Rückschlüsse auf Form, Inhalt und Absicht des Wissensgebrauchs ziehen.¹⁷ Diese Einsicht hatte sich bereits die Wissenssoziologie zu eigen und aus der epistemologischen Not eine analytische Tugend gemacht. Da ihr zufolge alles Wissen eine Frage der Perspektive und kultureller Seinsverbundenheit ist, liegt es nahe, den Begriff des Wissens und die

17 So im Übrigen auch die Überlegungen von Bergmann/Quasthoff (2010), deren Ausgangspunkt die prinzipielle Unbeobachtbarkeit von Wissen ist – ein Problem, dass im Alltag, aber auch in der Wissenschaft mittels verschiedener Techniken kompensiert werden muss: „zum einen durch die Unterstellung von geteiltem Wissen, zum anderen durch die Beobachtung und Interpretation von Verhalten, und zum dritten durch die «accounting practices» der Akteure selbst“, vgl. ebd., S. 23.

Kontexte, in denen es hervorgebracht wird, als eine analytische Einheit zu denken. Auch die intersubjektiv anerkannten Gewissheiten sozialer Strukturen orientieren sich letztlich an einer (gesellschaftlichen) Praxis, in der sich das Wissen um die Grundlagen ihrer Reproduktion als nützlich erweist.

Ein Blick auf die wissensbezogenen Untersuchungen im Feld der Sozialen Arbeit vermittelt zunächst ein davon abweichendes Bild. Aus disziplinärer Sicht ist Wissen zuerst und vor allem Bestandteil einer professionellen Identität mit klar abgrenzbaren Kompetenzen, namentlich der Unterstützung von Personen in sozialen, aus eigener Kraft nicht zu bewältigenden Problemlagen. Angesichts der Vielfältigkeit sozialer Probleme der betroffenen Klientel sowie den darauf bezogenen Methodiken und Handlungsfelder professioneller Interventionen bleiben jedoch alle Versuche, das nomothetische Wissen der Profession inhaltlich einzugrenzen und näher zu bestimmen, vergleichsweise abstrakt, wenn nicht sogar beliebig und – wie verschiedene Studien nahelegen – ihr Gebrauch an das individuelle Geschick der Professionellen geknüpft.

Einen anderen Eindruck vermitteln dagegen empirisch induktive Studien des Wissensgebrauchs in diesem Feld. Ausgehend von den An- und Herausforderungen praktischer Aktivitäten machen Untersuchungen dieses Typs deutlich, dass sich die epistemische Praxis der Professionellen auf oftmals unklar definierte Problemlagen mit ungewissem Ausgang bezieht und mit oft knappen Ressourcen in komplexen, dynamischen und/oder widerspenstigen Umwelten operiert, wobei die Bedürfnisse, Interessen und Ziele aller Beteiligten keineswegs einheitlich sind. Begreift man die Praxis der Sozialen Arbeit nach Maßgabe der Faktizität vorliegender Realitäten, so scheinen sich die dieser Sichtweise zugrundeliegenden epistemischen Kausalitäten in ihr Gegenteil zu verkehren. Nach vorliegenden Hinweisen werden Fälle demnach nicht (oder zumindest nicht vorrangig) nach Art eines standardisierten Rezept- oder Kochbuchwissens prozessiert; vielmehr werden lokal situierte Epistemologien in die Machbarkeiten der Fallbearbeitung integriert, welche dann ihrerseits die ‚Gegebenheiten‘ der Fallbearbeitung konditionieren.

Institutionell inkorporiertes und habitualisiertes Wissen ist demnach zuerst und vor allem situiertes *und* nützliches Wissen, das die Fachperson bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt. Daraus lässt sich umgekehrt schließen, dass sich am ‚Was‘ und ‚Wie‘ fallbezogener Aktivitäten das fallbezogene Wissen der Professionellen ablesen lässt. Zugespitzt formuliert: Wissen repräsentiert nicht nur die Wirklichkeit, sondern umgekehrt *die Wirklichkeit auch das ihr zugrundeliegende Wissen*. Was getan wird, wie es getan und vor allem, wie die jeweilige Aktivität erklärt und begründet wird, ist zusammengenommen indikatorisch für das zugrundeliegende Wissen und seiner praktischen Umsetzung in einer konkreten Situation.

Die vergleichsweise wenigen empirischen Untersuchungen zum Wissensgebrauch in diesem Feld verweisen zum einen auf die Partikularität der institutionellen Fallkonstitution, zum anderen auf die Bandbreite des zur Fallbearbeitung notwendigen Wissens, welches das unmittelbare Problemwissen insofern transzendiert, als es dieses nach Maßgabe eigener legislativer, organisationaler und habitueller Standards erst konstituiert. ‚Wissen‘ besitzt demnach keine ontologisch unabhängige Qualität; in der Praxis tritt es vielmehr als eine sozial gerichtete Aktivität in Erscheinung, die dazu dient, der eigenen Sicht auf den Fall (bzw. was sich als Fall präsentiert) Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen spricht Vieles dafür, dass ein ‚Fall‘ in der Sozialen Arbeit mehr repräsentiert als die bloße Subsumtion von partikularen Besonderheiten (Problemwissen) unter generalisierbare Wissensbestände der Profession. Aus handlungspraktischer Sicht gleicht das fallbezogene Wissen vielmehr einer selektiven und zielgerichteten Konstruktion (und weniger einer Repräsentation) der ihm zugrundeliegenden ‚Fakten‘. Entscheidungen über professionelle Interventionen auf der Basis von oft unzureichenden, widersprüchlichen oder heterarchischen fallbezogenen Informationen legen insofern eine Vorstellung der Aneignung und Umsetzung von Wissensbeständen nahe, die die simple Vorstellung repräsentationaler Wissensfunktionen in Bezug auf eine davon unabhängig bestehende Objektwelt grundlegend konterkariert. Die Konstruktion des Fallwissens ist anscheinend mehr einer den Regularien der Institution verpflichteten Praxis geschuldet und ein Fall demnach das, was Professionelle daraus machen.

Entgegen alltäglicher Evidenz erweisen sich also mehr die umgekehrten Kausalitäten als ‚wirklichkeitsadäquat‘: Die ‚Gewissheiten‘ des reflektierenden Bewusstseins im Kontext institutioneller Aktivitäten werden eher gemacht als gewusst. Prozesse der Wissensproduktion sind eingebunden in ein Netzwerk heterogener Akteure, Bedürfnisse und Interessen, denen gegenüber sich das geäußerte Wissen glaubhaft ausweisen, begründen und nicht zuletzt auch durchsetzen können muss. In sozialen Situationen wird das Wissen nicht zuletzt mit Blick auf den jeweils ‚Anderen‘ generiert, was soviel bedeutet, dass unterschiedliche Plausibilitätserwartungen zufrieden gestellt werden müssen. Je näher die tatsächliche Praxis dabei in den Blick empirischer Forschung gerät, desto fremder erscheinen mitunter die Praktiken der Fallkonstitution und darauf aufbauender Interventionen.

Nach vorliegenden Hinweisen ist das Professionswissen immer dann funktional, wenn es die Fallbearbeitung unterstützt. Aber wie funktioniert das genau? Von welchen Einflüssen hängt ab, welches Wissen als geeignet und gültig anerkannt wird? Verfügen die Beteiligten hinsichtlich der Mobilisierung und Durchsetzung ihrer je eigenen Wissensdomänen über gleiche oder

ungleiche Chancen? Wovon hängen gleiche und ungleiche Durchsetzungschancen ab? Sind die Prozesse der Gültigmachung von Wissen eher zufällig und kontingent oder werden sie systematisch gesteuert und kontrolliert?

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen (und Fragen!) werden im folgenden Kapitel die materialen und methodischen Grundlagen der vorliegenden Studie näher beschrieben. In deren Mittelpunkt stehen Hilfeplangespräche im Kontext der stationären Fremdunterbringung gemäß § 36 SGB VIII. Untersucht werden soll, wie, mit welchen Absichten und bei welchen Gelegenheiten die an den Gesprächen beteiligten Personen auf Wissen rekurrieren und wie das so prozessierte Wissen spezifische Vorstellungen über die Bearbeitung konkreter Fallwirklichkeiten generiert. Das methodische Vorgehen der Untersuchung stützt sich auf die Prämissen der ethnomethodologischen Konversationsanalyse, die sich im Methodenarsenal der qualitativen Sozialforschung in den vergangenen Dekaden als eine ebenso originäre wie auch innovative Technik der Untersuchung von Herstellungsprozessen sozialer Wirklichkeiten herausgestellt hat.

